

Schutzverordnung der Gemeinde Steinerberg vom 28. April 1999

Die Gemeindeversammlung Steinerberg erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG), Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (vom 1. Juli 1966, NHG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, Biotopschutzverordnung) sowie auf Art. 30 des Baureglementes (vom 27. April 1998, BauR) die nachstehende

Schutzverordnung

zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Steinerberg.

I Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

1. *Zweck* Die Schutzverordnung bezweckt die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung, die Förderung und den Schutz der Naturobjekte sowie der Naturschutzgebiete.

Art. 2

2. *Geltungsbereich*
- 1 Diese Schutzverordnung gilt für die:
 - a) Naturschutzgebiete
 - b) geschützten Hecken, Feldgehölze und markante Einzelbäume
 - c) Bachläufe
 - d) Funde
 - 2 Die genaue Bezeichnung, Lage und Abgrenzung dieser Gebiete und Einzelobjekte ist im gültigen Landwirtschafts- und Schutz-zonenplan Mst. 1:5'000 sowie im Verzeichnis und den Detailplänen Mst. 1:2'000 enthalten, welche als Bestandteile dieser Verordnung gelten.

II Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

1. *Nutzungseinschränkung* Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Art. 4

2. Vorbehalt

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor.

Art. 5

3. Bewilligungspflicht

Alle Nutzungsänderungen in Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig.

III Besondere Bestimmungen

A Naturschutzgebiete

Art. 6

1. Naturschutzgebiete

- 1 Die Naturschutzgebiete sind mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen flächenmässig nicht verkleinert werden.
- 2 Die Naturschutzgebiete werden in die Bewirtschaftungsbereiche I und II eingeteilt:
 - a) Der Bewirtschaftungsbereich I umfasst Riedflächen mit Streuenutzung.
 - b) Der Bewirtschaftungsbereich II umfasst Magerwiesen verschiedener Ausbildungen.
- 3 Der Gemeinderat kann mit allen Bewirtschaftern und Grundeigentümern in den Naturschutzgebieten Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Die Bewirtschaftungsmassnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Die Bewirtschaftung in den verschiedenen Bewirtschaftungsbereichen richtet sich nach den Grundsätzen gemäss Art. 7, Ziff. 3.
- 4 Tätigkeiten und Massnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Naturschutzgebiete widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern
- das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als zum Schutz nötig
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen

- das Beseitigen von Hecken, Sträuchern und Baumgruppen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren, sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

Art. 7

2. Unterhalt

- 1 Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten, gemäss Art. 6, Ziff. 4, ausgenommen. Sie werden in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.
- 2 Wird die zur Pflege notwendige landwirtschaftliche Nutzung unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde selbst oder durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- 3 Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
 - a) Einzelbüsche und Gebüschgruppen sind in mehrjährigen Abständen auszulichten. Die Äste, welche die Bewirtschaftung massgeblich behindern, können zurückgeschnitten werden.
 - b) Bewirtschaftungsbereich I:
Riedwiesen sind in der Regel als Streueland zu mähen. Die Streue ist wegzuführen oder auf Tristen zu lagern.
 - c) Bewirtschaftungsbereich II:
Die Magerwiesen sind in der Regel einmal zu mähen; der Schnitt der Wiesen erfolgt möglichst spät. Das Schnittgut ist frisch oder als Heu oder als Streue zusammenzunehmen und wegzuführen.

B Geschützte Hecken, Feldgehölze und markante Einzelbäume

Art. 8

*Geschützte
Hecken, Feldge-
hölze und Einzel-
bäume*

- 1 Hecken und Feldgehölze sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung und deshalb zu schützen.
- 2 Markante Einzelbäume mit hohem Situationswert prägen die Landschaft und sind als Landschaftselemente zu erhalten.
- 3 Die im Schutzzonenplan bezeichneten Hecken, Feldgehölze und markanten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Ort zu ersetzen.
- 4 Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken sind gestattet. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig.

C Bachläufe

Art. 9

Bachläufe

- 1 Im gesamten Gemeindegebiet sind die Fliessgewässer mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten; insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche aus landwirtschaftlichen Gründen zu begradigen oder einzudoln.
- 2 Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind naturnah auszuführen.

D Funde

Art. 10

Funde

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Gemeinderat Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

IV Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 11

Bewirtschaftungsbeiträge

- 1 Leistungen für Pflegemassnahmen in den Naturschutzgebieten sind zu entschädigen. Die Höhe der entsprechenden Bewirtschaftungsbeiträge ist abhängig von der Bewirtschaftungsschwernis.
- 2 Die politische Gemeinde richtet an die Berechtigten die gleichen Beträge aus, wie die kantonale Verordnung über den Biotopschutz und ökologischen Ausgleich vorsieht.

V Schlussbestimmungen

Art. 12

1. Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 13

2. Markierung

Der Gemeinderat kennzeichnet die schützenswerten kommunalen Naturobjekte und Naturschutzgebiete und bringt, wo nötig und sinnvoll, die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

Art. 14

3. Ausnahmeregelung

Der Gemeinderat kann nach Einholen einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumplanung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 15

4. Materielle Enteignung

Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die politische Gemeinde Steinerberg, soweit nicht der Kanton zuständig ist. Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz vom 1. Dezember 1870 massgebend.

Art. 16

5. *Rechtsmittel*

Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

Art. 17

6. *Strafbestimmungen*

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff NHG und der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 geahndet.

Art. 18

7. *Vollzug*

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 19

8. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Öffentlich aufgelegt vom:

16. August bis 14. September 1996

Vom Gemeinderat genehmigt am:

10. Juni 1996

Von der Gemeindeversammlung angenommen am:

28. April 1999

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:

24. August 1999
(RRB-Nr. 1306/1999)

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:
DER GEMEINDEPRÄSIDENT: DER GEMEINDESCHREIBER:

J. Tschudi *W. Lugin*



Genehmigt mit RRB-Nr. 1306 vom 24.8.99

Regierungsrat des Kantons Schwyz

[Signature]
Landammann
Staatsschreiber:

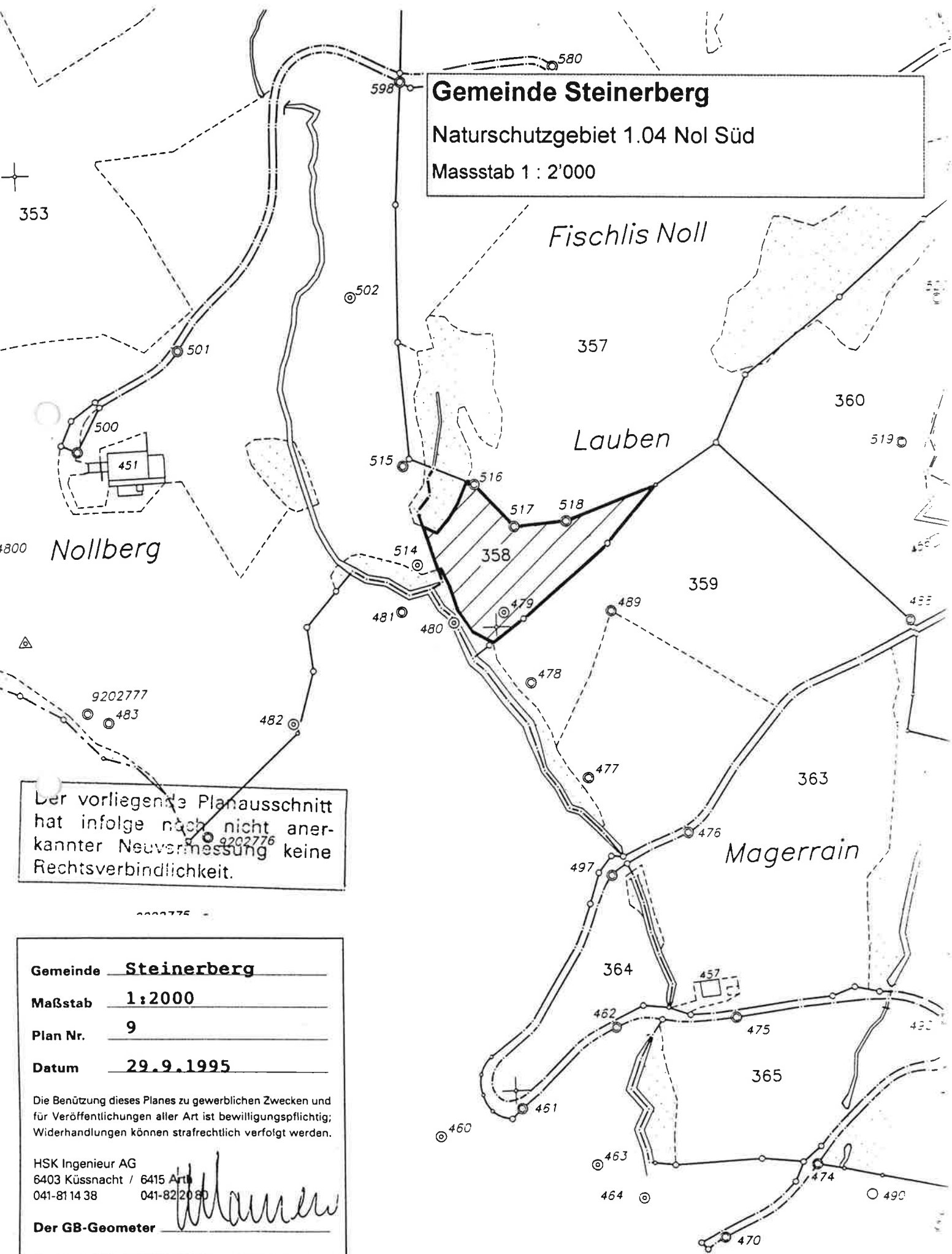
[Signature]

Beilage:

- Liste der Naturschutzgebiete und -objekte
- Detailpläne Mst. 1:2'000 zu den Naturschutzgebieten

Verzeichnis der Naturschutzgebiete und -objekte

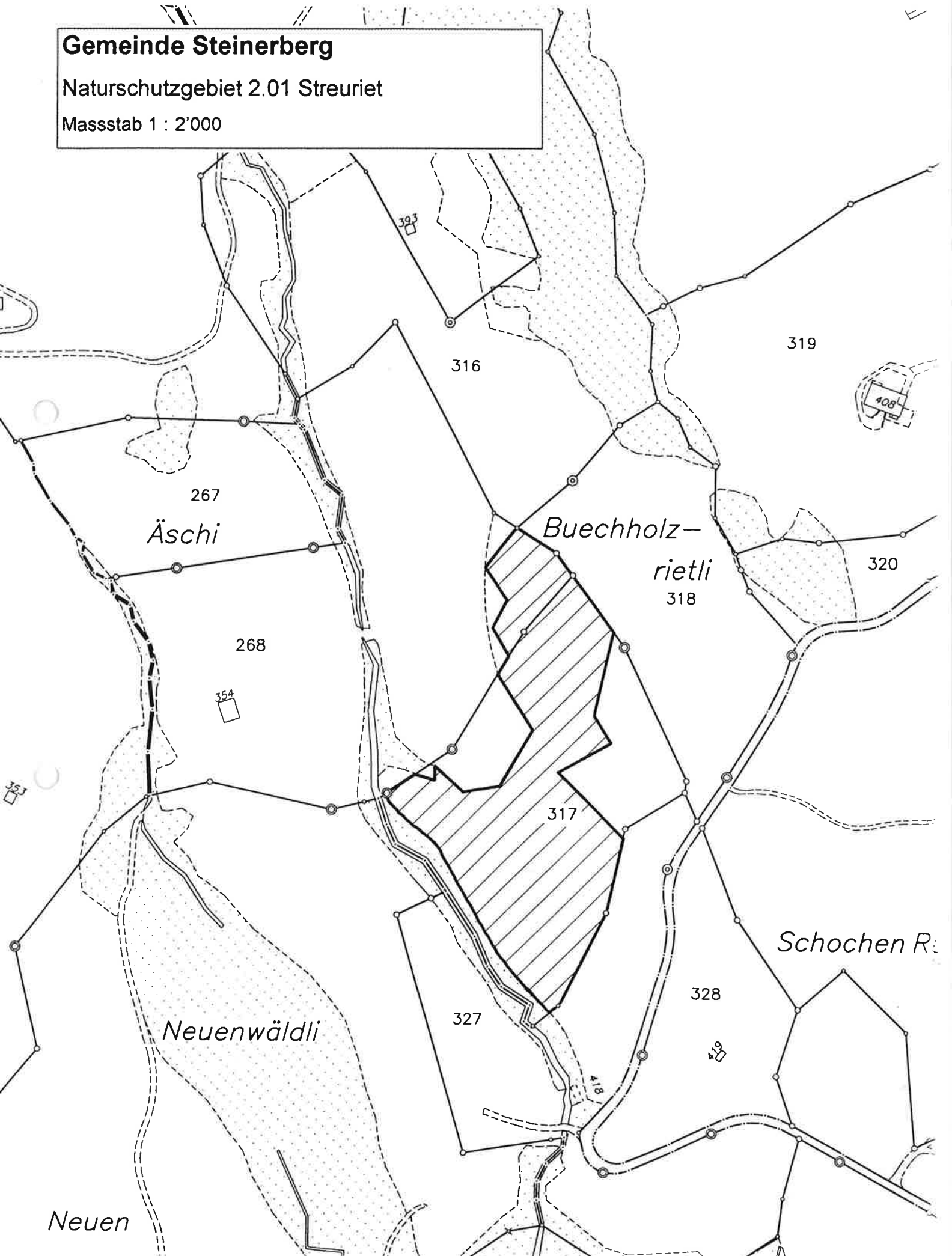
Nr	Flurname / Ort	Objekttyp	Bedeutung	Grösse
1.04	Nol Süd	Magerwiese	lokal	29 a
2.01	Streuriet	Riedwiese	regional	101 a
2.02	Gumeli	Riedwiese	regional	93 a
2.03	Schnäggleren	Riedwiese	lokal	28 a
2.04	Riedboden	Riedwiese	regional	246 a
2.05	Bitziried	Riedwiese	lokal	37 a
2.06	Schüffenbach	Riedwiese	lokal	47 a
2.08	Rossberghütte	Riedwiese	regional	70 a
3.02	Buechholz	Hecke	lokal	350 m
3.03	Kirche Süd-West	Hecke	lokal	150 m
3.04	Sack Süd-West	Hecke	lokal	350 m
3.05	Tobel Süd	Hecke	lokal	150 m
3.06	Bitzi	Feldgehölz	lokal	5 a
3.07	Mürg	Hecke	lokal	110 m
3.08	Kirche Nord	Hecke	lokal	450 m
3.09	Diezigen Ost	Hecke	lokal	140 m
3.10	Diezigen	Hecke	lokal	440 m
3.12	Erli Süd	Hecke	lokal	300 m
3.13	Neuen	Hecke	lokal	170 m
3.14	Schwändiberg Süd	Hecke	lokal	200 m
3.15	Verenaberg Ost	Hecke	lokal	280 m
4.01	bei Kirche	Einzelbaum	lokal	2 Platanen
4.04	Löwen	Einzelbaum	lokal	1 Birken
4.05	Diezigen	Einzelbaum	lokal	2 Linden
4.06	Stafel West	Einzelbaum	lokal	1 Buche
4.07	Stafel	Einzelbaum	lokal	2 Linden
4.08	Friedhof	Einzelbaum	lokal	3 Linden



Gemeinde Steinerberg

Naturschutzgebiet 2.01 Streuriet

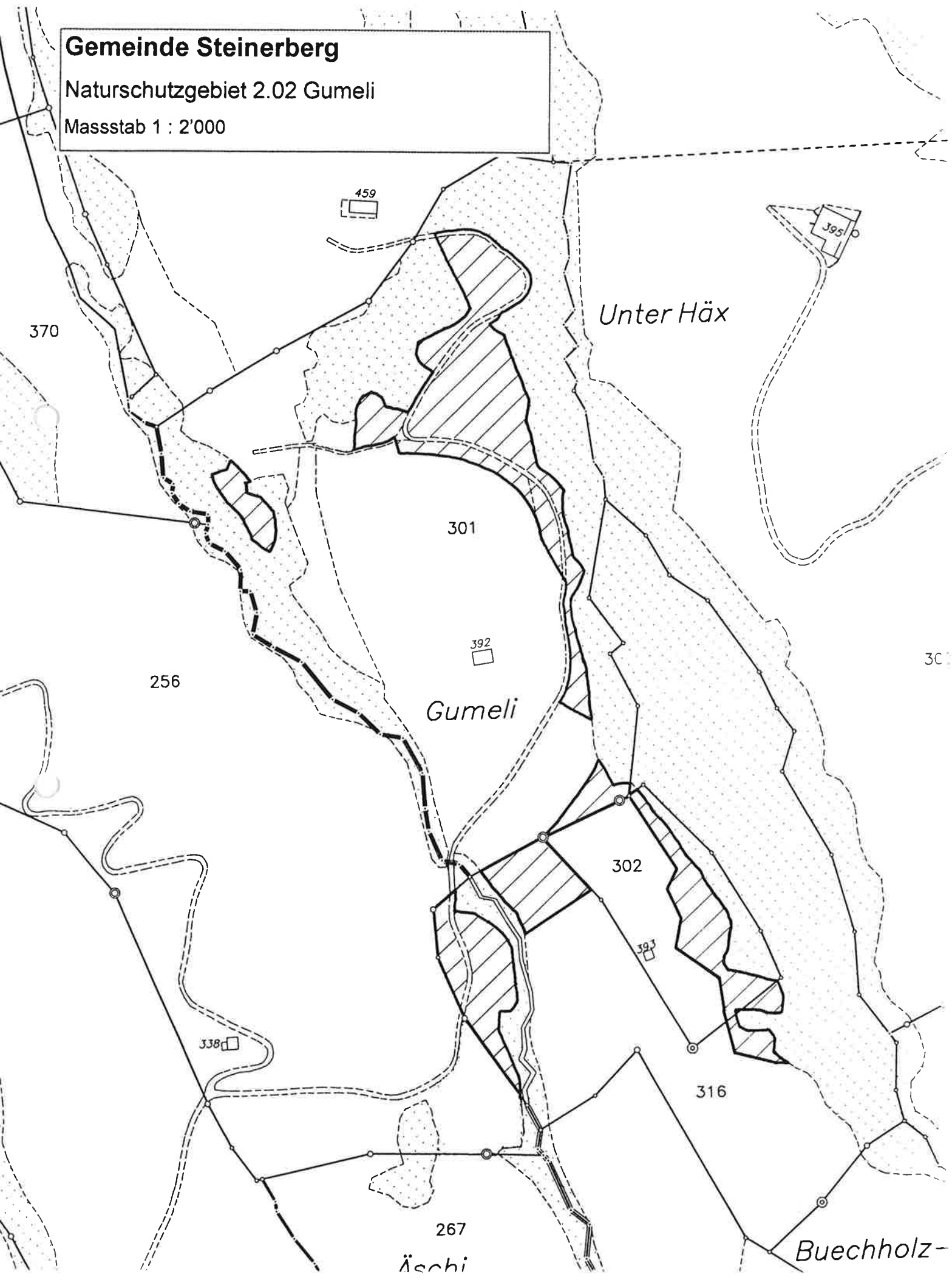
Massstab 1 : 2'000



Gemeinde Steinerberg

Naturschutzgebiet 2.02 Gumeli

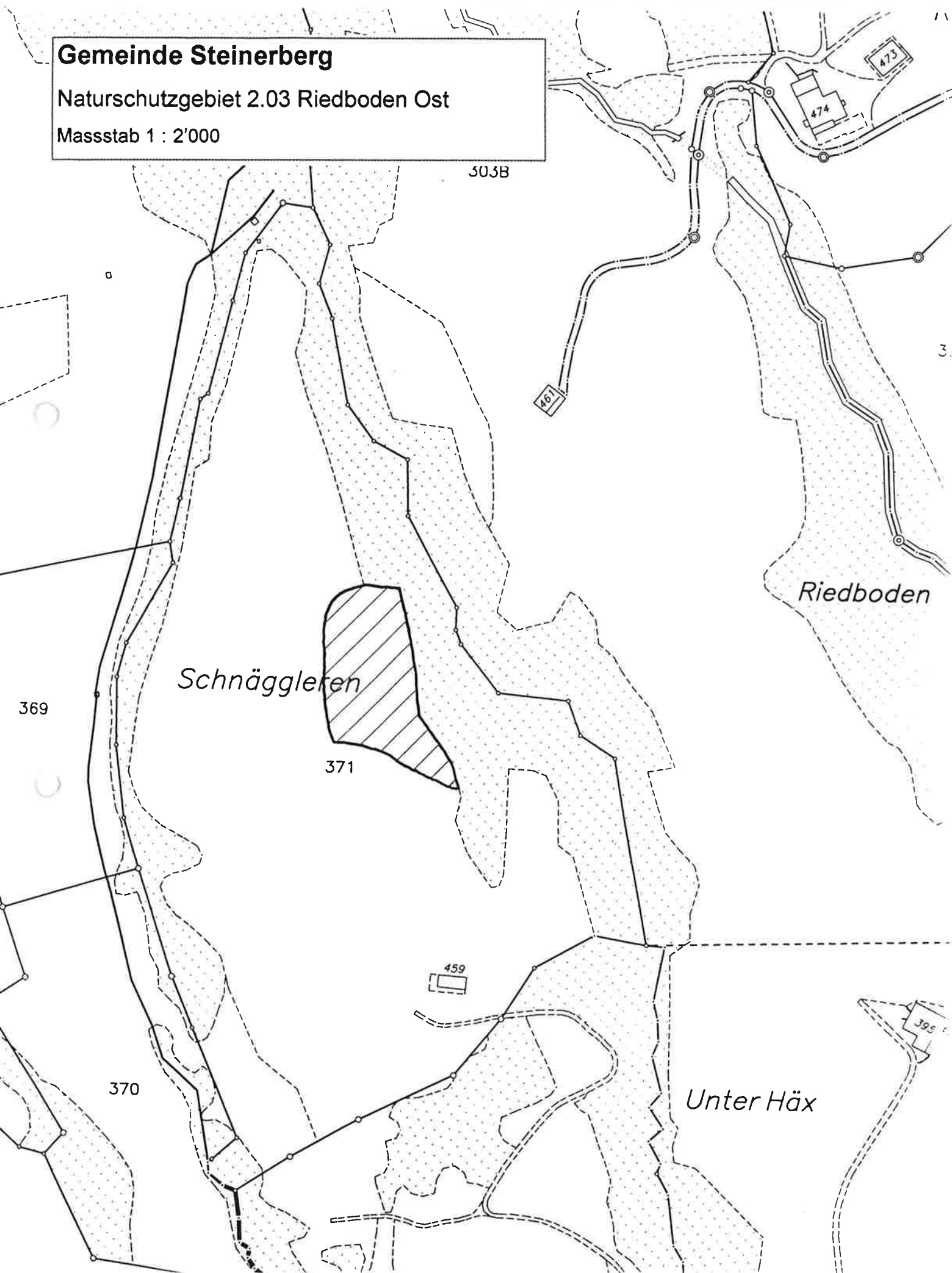
Massstab 1 : 2'000



Gemeinde Steinerberg

Naturschutzgebiet 2.03 Riedboden Ost

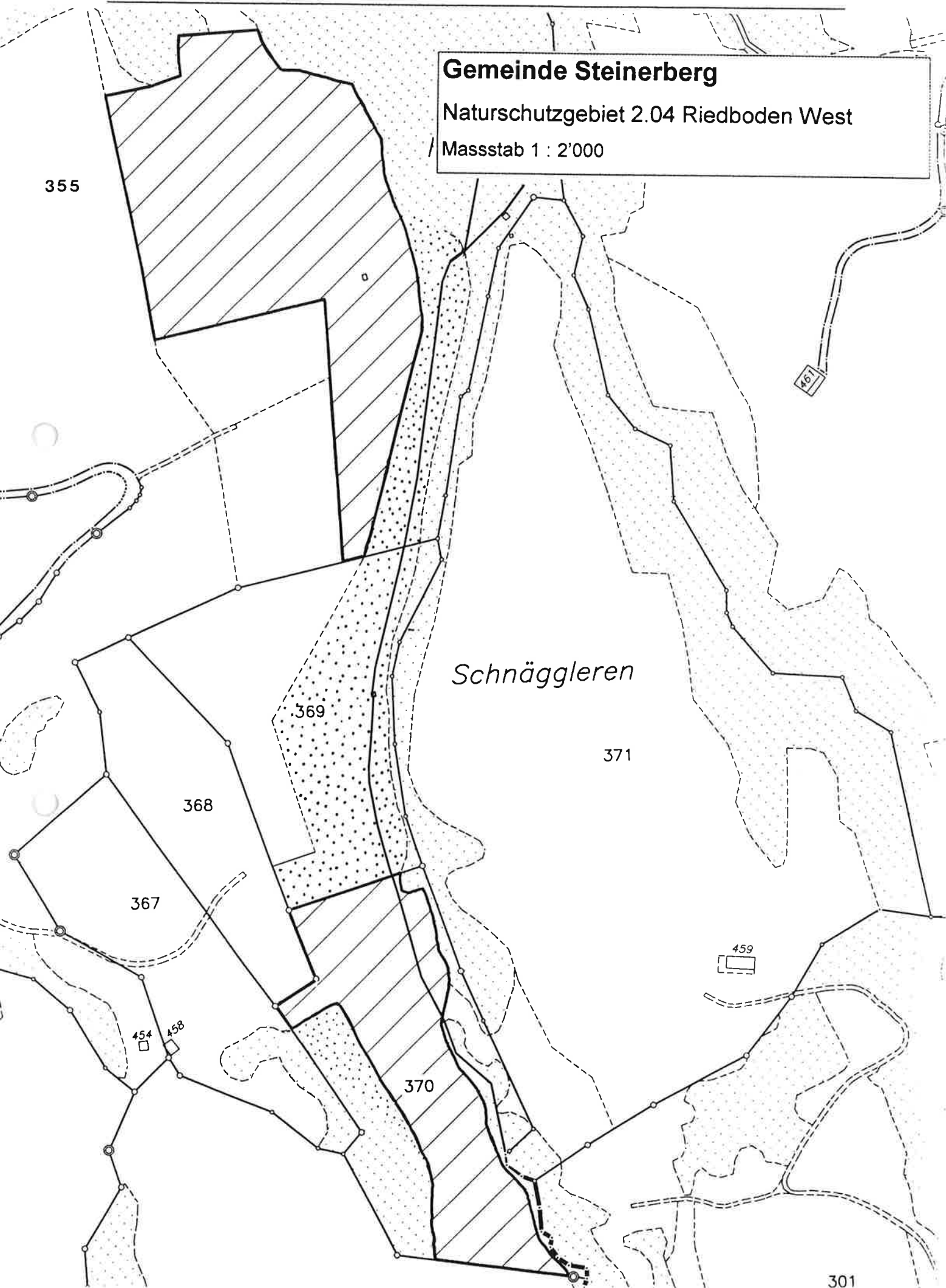
Massstab 1 : 2'000



Gemeinde Steinerberg

Naturschutzgebiet 2.04 Riedboden West

Massstab 1 : 2'000



Gemeinde SteinerbergMaßstab 1:2000Plan Nr. 7 + 9Datum 21.9.1995

Die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken und
für Veröffentlichungen aller Art ist bewilligungspflichtig;
Widerhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

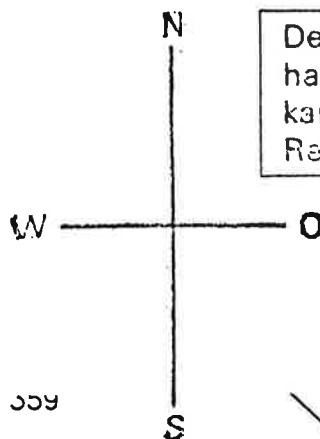
HSK Ingenieur AG

6403 Küssnacht / 6415 Arth

041-81 14 38

041-82 20 80

Der GB-Geometer



Der vorliegende Planausschnitt
hat infolge noch nicht aner-
kannter Neuvermessung keine
Rechtswirksamkeit.

Gemeinde Steinerberg

Naturschutzgebiet 2.05 Verenaberg Nord-West

Massstab 1 : 2'000

Grümel

Magerrain

Bitzi-
ried

Schwändiberg

251

363

364

365

366

254

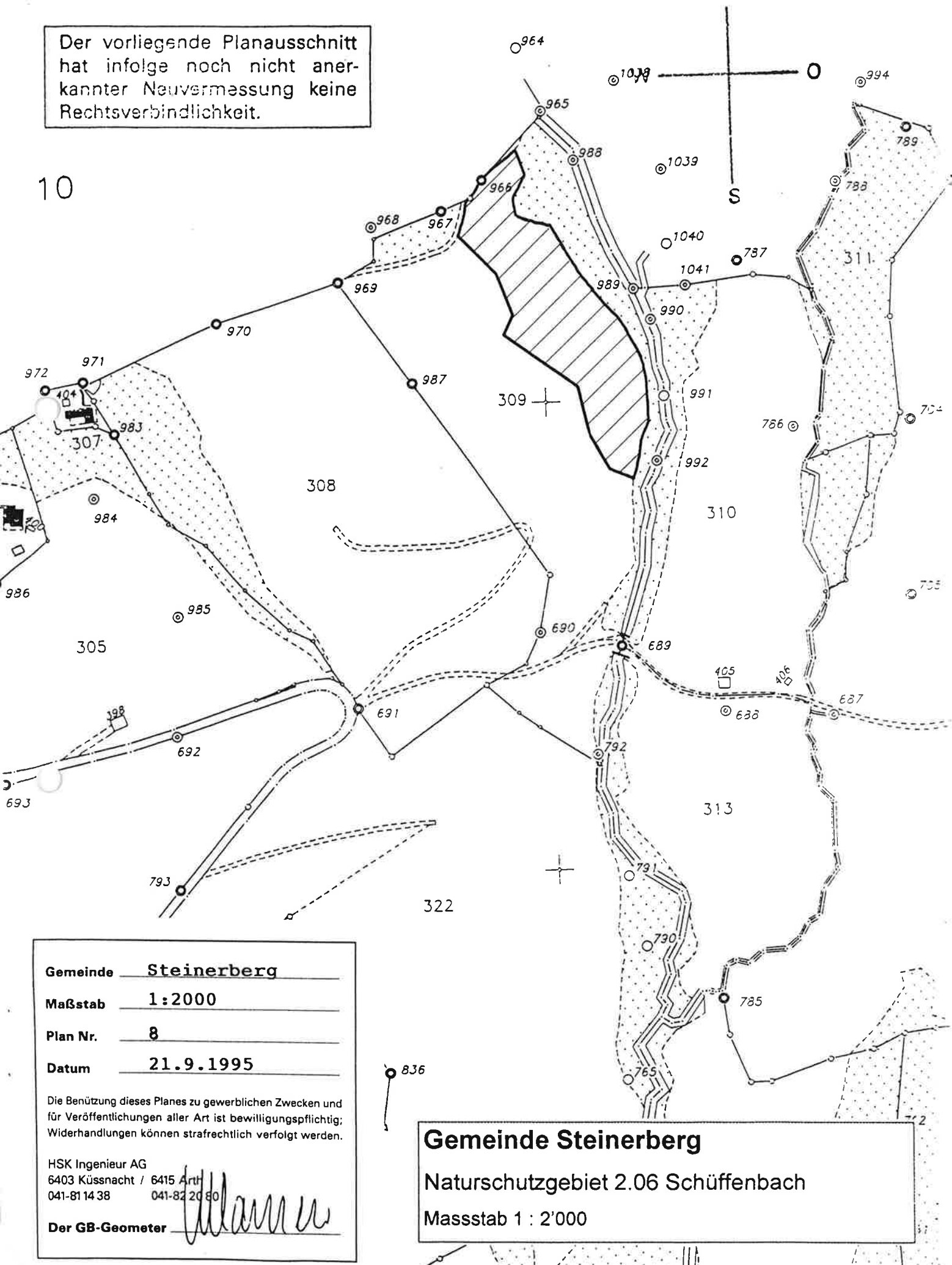
330

327

326

Der vorliegende Planausschnitt
hat infolge noch nicht aner-
kannter Neuvermessung keine
Rechtsverbindlichkeit.

10

Gemeinde SteinerbergMaßstab 1:2000Plan Nr. 8Datum 21.9.1995

Die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken und
für Veröffentlichungen aller Art ist bewilligungspflichtig;
Widerhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

HSK Ingenieur AG
6403 Küssnacht / 6415 Arth
041-81 14 38 041-82 20 80

Der GB-Geometer

Gemeinde Steinerberg

Naturschutzgebiet 2.06 Schüffenbach

Massstab 1 : 2'000

Gemeinde Steinerberg

Naturschutzgebiet 2.08 Rossberghütte

Massstab 1 : 2'000

